

p.B.15.50.4.(Haiti) - JM/md

Bern, den 28. Juni 1967

Vertraulich

Notiz für Herrn Bundesrat SpühlerAllfällige Einreise des Präsidenten
von Haiti, François Duvalier (D.)

1. Die Bundespolizei ist von den Genfer Polizeibehörden um Instruktionen angefragt worden, wie sie sich zu verhalten hätten, wenn D. unverhofft in Genf ankommen sollte. Diese Anfrage wurde durch folgenden Umstand ausgelöst:

Ende vergangener Woche sind die Gattin von D. sowie deren Tochter und Schwiegersohn in Genf eingetroffen. Sie wurden ohne weiteres eingelassen und sind vermutlich in der Zwischenzeit schon wieder aus der Schweiz ausgewandert. Die Ankunft der Familienangehörigen von D. löste bei den Genfer Polizeibehörden die Vermutung aus, es könnte in Haiti zu einem Umsturz kommen, und D. selbst könnte unerwartet in Genf eintreffen. Um in diesem Fall richtig zu reagieren, wurde die Bundespolizei konsultiert, die uns die Angelegenheit ihrerseits zur Stellungnahme unterbreitet hat.

2. Von einem Umsturz oder einer zur Zeit besonders akuten Umsturzgefahr in Haiti ist uns nichts bekannt. Das Willkürregime von D. birgt jedoch naturgemäss eine solche Gefahr in sich.

3. Folgende drei Situationen könnten sich ergeben:

- a.) D. reist als Staatsoberhaupt von Haiti zu einem Aufenthalt in die Schweiz ein und verlässt unser Land nachher wieder.

In diesem Fall müsste er mit der einem Staatsoberhaupt gebührenden Höflichkeit eingelassen werden. Eine andere Haltung der Schweiz könnte D. vor den Kopf stossen, was angesichts seiner völligen Willkürlichkeit eventuell unabsehbare Folgen für die Schweizerkolonie in Haiti (ca. 90 Schweizer) haben könnte. Eine Rückfrage des Unterzeichneten bei dem gegenwärtig in der Schweiz weilenden* Botschafter in Haiti, Herrn Botschafter Bernoulli, bestätigt diese Befürchtung.

- b.) D. wird gestürzt und ersucht in der Schweiz um Asyl.

In diesem Fall sollte er wohl abgewiesen werden, da er als Privatperson kaum irgendwelcher Rücksicht würdig sein dürfte (vgl. dazu die untenstehenden Ausführungen zum Fall Perón).

- c.) D. reist als Staatsoberhaupt von Haiti ein und wird während seines Aufenthaltes in unserem Lande gestürzt.

* ehemaligen



Bei Verwirklichung dieser Möglichkeit müsste die Sache wohl im Lichte der konkreten Situation geprüft werden. Soweit sich diese heute beurteilen lässt, dürfte es dannzumal indessen wohl am zweckmässigsten sein, D. so bald als möglich auszuschaffen.

4. Präzedenzfälle

a.) Perón (ehemaliger argentinischer Diktator)

Aus dem Dossier betreffend Perón geht hervor, dass der Bundesrat Ende März 1958 (Perón war bis Juli 1955 im Amt) beschlossen hat, Perón die Einreise in die Schweiz nicht zu gestatten. Eine Begründung für diese Massnahme wurde offenbar nicht öffentlich bekannt gegeben. In der Korrespondenz (vgl. insbesondere vertrauliches Schreiben an die Eidg. Fremdenpolizei vom 18. November 1959) heisst es, ein Aufenthalt Peróns in der Schweiz sei aus aussen- und innenpolitischen Gründen unerwünscht. "Unsere Beziehungen zu Argentinien und anderen lateinamerikanischen Staaten würden dadurch unnützerweise belastet. Zudem ist Perón in Anbetracht des von ihm ausgeübten politischen Regimes in Argentinien wohl kaum des Asyls würdig und die schweizerische Öffentlichkeit verstünde es nicht, wenn dazu Hand geboten würde."

b.) Batista (ehemaliger kubanischer Diktator)

Mitte 1962 wurde durch die Schweizerische Kreditanstalt, die sich mit den finanziellen Angelegenheiten von Batista befasste, bei uns sondiert, ob dem ehemaligen kubanischen Diktator die Einreise zu Aufenthalten von kurzer Dauer in die Schweiz gestattet werden könnte. Im Einverständnis mit dem damaligen Departementsvorsteher und mit Herrn Botschafter Micheli wurde die Kreditanstalt eingeladen, das Anliegen fallen zu lassen, und zwar auf Grund folgender Ueberlegungen:

Batista ist heute in der ganzen Welt als blutiger Diktator abgestempelt. Sein Aufenthalt in der Schweiz würde sich in der öffentlichen Meinung wohl negativ auswirken. Unsere Belange in Kuba könnten ebenfalls tangiert werden. Wir haben schliesslich auch auf die USA Rücksicht zu nehmen, deren Interessen wir in Kuba vertreten und denen gegenüber wir damit gewisse Verpflichtungen besitzen. Schliesslich könnte das Bekanntwerden eines Aufenthalts von Batista die ganze leidige Frage der Bankguthaben gestürzter lateinamerikanischer Diktatoren in der Schweiz neu beleben, was wenn möglich vermieden werden sollte.

Die Angelegenheit ist seither nicht mehr aktuell geworden.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Politische Angelegenheiten

I. A.

Gelzer